

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)
— Drucksachen 12/3000, 12/3541 —**

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) nebst Gesamtplan — Drucksache 12/3000 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1992

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Jochen Borchert

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Helmut Esters

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993

(Haushaltsgesetz 1993)

— Drucksachen 12/3000, 12/3541 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 435 650 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993 Kredite bis zur Höhe von 38 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1993 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 435 600 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1993 Kredite bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(5) unverändert

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

§ 4

(1) unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(2) unverändert

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(3) unverändert

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(4) unverändert

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) unverändert

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) unverändert

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden sowie von Dritten für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn–Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 180 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 87 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 87 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;</p> <p>7. zur Förderung der Fischwirtschaft;</p> <p>8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;</p> <p>9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist;</p> <p>10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;</p> <p>11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;</p> <p>12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete;</p> <p>13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme staates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme staates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;</p> | <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes über die nachträgliche Umstellung von Kontoguthaben, über die Tilgung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe, zur Änderung lastenausgleichsrechtlicher Bestimmungen und zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung der „Staatlichen Versicherung der DDR in Abwicklung“ vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) geändert worden ist;</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|--|-----------------|
| 14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern; | 14. unverändert |
| 15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen. | 15. unverändert |

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

unverändert

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 12

unverändert

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1992 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

§ 13

unverändert

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 aufgrund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämtler.

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung der strukturverbessernden Regelungen im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 erforderlich ist.

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlich zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung für mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(8) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 7 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 19

§ 19

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

unverändert

§ 20

§ 20

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

1. unverändert

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb der obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

2. unverändert

3. für Beamte, Angestellte, Richter und Staatsanwälte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

3. unverändert

4. für Beamte der Zollverwaltung und der Bundeswehrverwaltung sowie für Berufssoldaten, die wegen des Aufgabenrückgangs bei diesen Behörden oder wegen des Abbaus der Streitkräfte mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 21

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch den Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu einem anderen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1993 sind bei den obersten Bundesbehörden und der zivilen Bundeswehrverwaltung jeweils 1 vom Hundert, im übrigen 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden, die zivile Bundeswehrverwaltung und die übrigen Bereiche jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses freie und freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die Einsparungsquote des Einzelplans erbracht ist. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Statt der nach Satz 1 einzusparenden Planstellen und Stellen dürfen andere zum gleichen Zeitpunkt freiwerdende Planstellen und Stellen derselben Laufbahngruppen eingespart werden. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden. Die Einsparungsquote vermindert sich dadurch nicht.

(6) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 10 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die aufgrund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

(1) Abweichend von § 174 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes betragen die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 je 3,25 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Abweichend von § 287 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Beitragssatz in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 17,5 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 23,25 vom Hundert. § 213 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird angewendet.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

unverändert

§ 25

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 27

unverändert

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

unverändert

§ 27

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1993 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 29

unverändert

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 28

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1993 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1993

**Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1993 1 000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6 050
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	360 695 000
	Summe Haushalt 1993	360 701 050
	Summe Haushalt 1992	351 030 550
	gegenüber 1992 — mehr(+)/weniger(-) —	+9 670 500

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 359,80 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 43 000 Millionen DM) = 31 899 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1993 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1993 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1993 1 000 DM	1992 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
70	—	70	83	- 13	01
2 309	1	2 310	3 227	- 917	02
18	—	18	18	—	03
1 639	—	1 639	1 488	+ 151	04
74 553	3 000	77 553	72 773	+ 4 780	05
268 119	11 834	279 953	134 183	+ 145 770	06
342 993	186	343 179	300 973	+ 42 206	07
1 457 731	193 988	1 651 719	1 009 125	+ 642 594	08
152 506	151 766	304 272	486 665	- 182 393	09
65 729	229 067	300 846	327 205	- 26 359	10
14 130	1 271 504	1 285 634	1 632 222	- 346 588	11
1 189 320	528 928	1 718 248	2 095 559	- 377 311	12
7 569 466	18 503	7 587 969	9 344 548	- 1 756 579	13
570 100	164 955	735 055	735 045	+ 10	14
50 114	1 328	51 442	86 755	- 35 313	15
380 146	1 485	381 631	433 283	- 51 652	16
13 662	19 928	33 590	24 353	+ 9 237	17
4 576	65 178	69 754	39 758	+ 29 996	18
353	—	353	378	- 25	19
32	—	32	889	- 857	20
72 543	1 389 866	1 462 409	1 367 212	+ 95 197	23
30 256	1 288 390	1 318 646	1 114 831	+ 203 815	25
65 626	9 001	74 627	100 154	- 25 527	30
6 060	402 270	408 330	393 337	+ 14 993	31
1 500 003	43 761 900	45 261 903	42 521 703	+ 2 740 200	32
3 000	880 600	883 600	76 000	+ 807 600	33
51 760	79 544	131 304	145 430	- 14 126	35
5 783	11 667	17 450	20 220	- 2 770	36
8 031 306	2 490 158	371 216 464	362 632 583	+ 8 583 881	60
21 923 903	52 975 047	435 600 000	425 100 000	+10 500 000	
24 001 174	50 068 276				
-2 077 271	+2 906 771				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schuldendienst
		1993 1 000 DM	1993 1 000 DM	1993 1 000 DM	1993 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	14 755	8 266	—	—
02	Deutscher Bundestag	533 615	219 572	—	—
03	Bundesrat	16 412	10 739	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	110 540	443 294	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 092 391	251 341	—	—
06	Bundesminister des Innern	3 029 926	1 052 346	—	—
07	Bundesminister der Justiz	410 460	146 405	—	—
08	Bundesminister der Finanzen ...	3 063 572	1 239 182	—	110 224
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	585 672	322 234	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	453 368	156 701	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	213 999	129 716	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 983 067	2 390 713	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	257 503	113 770	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	25 865 651	6 067 511	16 543 105	—
15	Bundesminister für Gesundheit ..	250 146	206 780	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	193 530	285 856	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	1 607 120	67 554	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	20 697	23 173	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	18 583	3 448	—	—
20	Bundesrechnungshof	60 274	6 577	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	55 429	21 871	—	—
25	Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau .	111 849	147 836	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	91 729	36 429	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	45 945	29 369	—	—
32	Bundesschuld	24 442	358 431	—	45 742 400
33	Versorgung	10 573 161	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt aus- ländischer Streitkräfte	573 000	358 930	—	—
36	Zivile Verteidigung	169 210	216 930	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	1 636 870	1 016 225	585 000	49 557
	Summe Haushalt 1993	53 062 916	15 331 199	17 128 105	45 902 181
	Summe Haushalt 1992	51 672 323	15 328 393	18 354 609	44 322 204
	gegenüber 1993				
	— mehr(+)/weniger(-) —	+1 390 593	+2 806	-1 226 504	+1 579 977

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1993 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1993 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1993 1000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1993 1000 DM	1992 1000 DM	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 500	2 088	—	28 609	29 546	- 937	01
117 998	64 057	—	935 242	931 452	+ 3 790	02
252	2 785	—	30 188	28 698	+ 1 490	03
48 442	4 310	—	606 586	612 836	- 6 250	04
2 125 191	193 616	- 30 000	3 632 539	3 445 510	+ 187 029	05
3 630 876	947 629	- 263 500	8 397 277	8 562 857	- 165 580	06
135 618	39 979	—	732 462	713 009	+ 19 453	07
826 673	574 723	—	5 814 374	5 784 031	+ 30 343	08
6 470 416	8 158 515	- 100 000	15 436 837	15 681 036	- 244 199	09
11 667 993	1 993 013	—	14 271 075	13 950 670	+ 320 405	10
97 850 059	550 999	—	98 744 773	90 766 777	+ 7 977 996	11
13 908 157	26 055 009	- 465 000	43 871 946	39 975 917	+ 3 896 029	12
34 672	152 696	—	558 641	540 773	+ 17 868	13
2 127 628	243 076	- 700 000	50 146 971	52 106 795	- 1 959 824	14
476 757	130 611	—	1 064 294	1 051 305	+ 12 989	15
90 722	692 845	—	1 262 953	1 339 346	- 76 393	16
1 055 439	27 846	—	2 757 959	2 767 076	- 9 117	17
30 579 916	28 544	32	30 652 362	31 815 589	- 1 163 227	18
—	722	—	22 753	23 173	- 420	19
19	2 718	—	69 588	63 658	+ 5 930	20
1 664 316	6 715 610	—	8 457 226	8 317 179	+ 140 047	23
4 144 464	3 783 206	—	8 187 355	8 190 617	- 3 262	25
6 669 844	2 907 980	- 170 000	9 535 982	9 344 000	+ 191 982	30
3 499 890	2 927 941	—	6 503 145	6 420 055	+ 83 090	31
6 804 005	8 002 309	—	60 931 587	57 696 125	+ 3 235 462	32
2 892 062	—	—	13 465 223	12 039 113	+ 1 426 110	33
118 372	152 500	—	1 202 802	1 430 883	- 228 081	35
108 931	278 038	—	773 109	937 384	- 164 275	36
41 159 706	1 172 424	1 886 360	47 506 142	50 534 590	- 3 028 448	60
238 211 918	65 805 789	157 892	435 600 000	425 100 000	+10 500 000	
228 265 393	68 584 546	-1 427 468				
+9 946 525	-2 778 757	+1 585 360				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1993 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1994 1 000 DM	1995 1 000 DM	1996 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Es treten hinzu:	—	—	—	—	—	—
02	Bundespräsidialamt	12 164	9 164	2 000	—	—	1 000
03	Deutscher Bundestag	—	—	—	—	—	—
04	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
05	Bundeskanzleramt	7 550	7 300	250	—	—	—
06	Auswärtiges Amt	307 745	192 030	72 050	6 500	—	37 165
07	Bundesminister des Innern	801 397	404 479	205 908	126 480	7 230	57 300
08	Bundesminister der Justiz	104 463	57 250	40 421	6 521	271	—
09	Bundesminister der Finanzen ..	531 060	426 810	71 300	6 300	26 650	—
10	Bundesminister für Wirtschaft .	8 444 980	2 080 380	1 698 150	1 100 350	131 000	3 435 100
11	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	2 005 261	922 792	485 719	295 250	301 500	—
12	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	732 250	456 950	169 950	103 350	—	2 000
13	Bundesminister für Verkehr ...	8 767 056	5 846 812	2 080 824	781 420	58 000	—
14	Bundesminister für Post und Telekommunikation	121 096	58 596	44 500	10 000	8 000	—
15	Bundesminister der Verteidigung	7 203 817	3 253 697	1 902 702	1 032 102	1 005 816	9 500
16	Bundesminister für Gesundheit	200 402	98 133	55 269	46 700	—	300
17	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit	578 675	297 135	170 360	75 980	200	35 000
18	Bundesminister für Frauen und Jugend	233 650	90 050	69 450	53 650	20 000	500
19	Bundesminister für Familie und Senioren	102 850	62 350	24 800	15 400	—	300
20	Bundesverfassungsgericht	2 075	1 075	840	160	—	—
23	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
25	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	10 109 108	358 030	302 550	217 150	36 750	9 194 628
30	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau	5 654 870	1 597 245	1 291 225	753 300	2 013 100	—
31	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 190 560	1 252 225	1 121 755	788 280	514 400	513 900
32	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	635 678	382 126	162 701	81 601	8 250	1 000
35	Bundesschuld	200	200	—	—	—	—
36	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	36 500	18 800	12 700	5 000	—	—
60	Zivile Verteidigung	173 930	112 350	44 010	8 210	359	9 001
60	Allgemeine Finanzverwaltung .	5 285 500	586 500	519 000	399 000	2 791 000	990 000
	Summe	56 242 837	18 572 479	10 548 434	5 912 704	6 922 526	14 286 694

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

		Betrag für 1993	Betrag für 1992
		— 1 000 DM —	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	435 600 000	425 100 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehr- einnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüs- sen und Münzeinnahmen)	391 700 000	383 745 000
3.	Finanzierungssaldo Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	-43 900 000	-41 355 000
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(146 780 000)	(120 020 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt (darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)	146 780 000	112 556 180
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(103 780 000)	(79 490 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	103 780 000	72 026 180
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
	Saldo	-43 000 000	-40 530 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	—	—
6.	Marktpflege	—	—
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	-43 000 000	-40 530 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	Münzeinnahmen	- 900 000	- 825 000
11.	Finanzierungssaldo	-43 900 000	-41 355 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

		Betrag für 1993	Betrag für 1992
		— 1000 DM —	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	55 780 000	82 556 180
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	41 000 000	30 000 000
1.1.3	unterjährig	50 000 000	—
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	7 463 820
	Summe 1	146 780 000	120 020 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(54 600 000)	(61 734 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	15 000 000	13 650 000
2.103	Bundesschatzbriefe	3 757 000	6 046 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	11 215 000	14 613 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	8 257 000	10 209 000
2.107	Bundesobligationen	16 250 000	17 100 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	13 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	108 000	104 000
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(19 180 000)	(17 756 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen	611 500	2 392 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	457 400	738 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	17 201 100	11 483 000
2.204	Schuldscheindarlehen	910 000	3 143 000
2.3	Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	—
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	103 780 000	79 490 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	—
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	103 780 000	79 490 000
5.	Marktpflege	—	—
6.	Zusammen	103 780 000	79 490 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	43 000 000	40 530 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

